

ren Gericht möglich wäre, um die Unterlassung einer Zuwiderhandlung durchzusetzen, würde dies einen Kl. nicht hindern, zugleich eine lauterkeitsrechtliche Unterlassungsklage zu erheben (Köhler, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, 41. Aufl. 2023, UWG, § 3a, Rdnr. 1.33, beck-online).

c) Selbst wenn man den gerügten Verstoß gegen §§ 130a Abs. 1, 131 Abs. 3, 300 Abs. 1 S. 1 SGB V dem Sozialrecht zuordnen wollte, käme eine (teilweise) Verweisung nicht in Betracht. Denn die Kl. leiten die Pflicht zur Unkenntlichmachung der Pharmazentralnummer der Kl. Z. 2 und zur Anbringung einer eigenen Pharmazentralnummer des Bechl. (auch) aus § 5 UWG i. V. mit § 8 Abs. 1 Nr. 2 AMG her. Es läge demgemäß ein Fall vor, in dem ein einheitlicher prozessualer Anspruch auf mehrere, verschiedenen Rechtswegen zugeordnete Anspruchsgrundlagen gestützt wird. In einem solchen Fall hat – wie dargelegt – das für eine Anspruchsgrundlage zuständige Gericht gemäß § 17 Abs. 2 GVG auch über solche Anspruchsgrundlagen zu entscheiden, die für sich allein betrachtet die Zuständigkeit einer anderen Gerichtsbarkeit begründen würden.

<https://doi.org/10.1007/s00350-024-6697-8>

Anmerkung zu OLG Karlsruhe, Beschl. v. 27. 6. 2023 – 14 W 44/23 (LG Konstanz)

Lukas Altmeyer

Das OLG Karlsruhe zitiert in den Entscheidungsgründen die Entscheidung des BGH¹ v. 17. 8. 2011, Az.: I ZB 7/11. Der BGH kam in der zitierten Entscheidung zur Anwendbarkeit des Rechtsweges vor den Sozialgerichten, wenn Gegenstand eines Rechtsstreits zwischen einem Wettbewerbsverband und einem Krankenhausbetreiber Untersuchungen und Fragen des Leistungskatalogs des § 116b Abs. 3 SGB V sind. Abweichend von der vom OLG Karlsruhe zu prüfenden Konstellation wurden in der genannten Entscheidung keine UWG Normen zur Anspruchs begründung herangezogen.

Der BGH führt in den Urteilsgründen, welche auch das OLG Karlsruhe im Rahmen der Auslegung zitiert, unter Ziff. 8f. aus, dass für die Eröffnung des Rechtswegs zu den Sozialgerichten entscheidend ist, ob es sich um eine Streitigkeit in einer Angelegenheit der gesetzlichen Krankenversicherung handelt. Der BGH betont, dass es ohne Belang ist, ob die Streitigkeit öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Natur ist. Von einer Angelegenheit der gesetzlichen Krankenversicherung ist nach dem BGH davon auszugehen, wenn der Streitgegenstand Maßnahmen betrifft, die unmittelbar der Erfüllung der den Krankenkassen nach dem SGB V obliegenden öffentlich-rechtlichen Aufgaben dienen. Wird der wettbewerbsrechtliche Anspruch dagegen nicht auf einen Verstoß gegen Vorschriften des SGB V, sondern ausschließlich auf wettbewerbsrechtliche Normen gestützt, deren Beachtung auch jedem privaten Mitbewerber obliegt, handelt es sich nicht um eine Angelegenheit der gesetzlichen Krankenversicherung im Sinne von § 51 SGG.

In der vorliegenden Konstellation, wird ein Verstoß gegen § 3a UWG in Verbindung mit SGB V Normen geltend gemacht. Der Verstoß wird damit begründet, dass die Bechl. keine eigene PZN auf der Verpackung des Arzneimittels angebracht, sondern es bei der PZN der Kl. belassen hat.

Die Kl. berufen sich in ihrer Klagebegründung auf SGB V-Vorschriften, welche die Erstattungspflicht von

pharmazeutischen Unternehmen gegenüber Apotheken regeln. Gegenstand der geregelten Erstattung ist ein von der Apotheke gegenüber der GKV zu gewährenden Rabattes, welcher ebenfalls im SGB V bzw. auf dem SGB V basierenden Rabattverträgen näher geregelt ist. Die praktische Umsetzung der Rückvergütung ist von der Anbringung einer (korrekten) PZN abhängig. Eine Pflicht zur Anbringung einer PZN regelt das SGB V nicht, die Erstattung und die Rabattierung setzen diese jedoch voraus.

Das OLG Karlsruhe stellt nun zu der Streitgegenständlichen Konstellation fest, dass der Anspruch alleine auf wettbewerbsrechtlichen Normen des Zivilrechts, deren Beachtung auch jedem privaten Mitbewerber obliegt, beruht. Die hergeleiteten Rechtsfolgen seien wesentlich von Bestimmungen des Zivilrechts geprägt.

Da die Gewährung und praktische Abwicklung von Rabatten mit der Erfüllung der den Krankenkassen nach dem SGB V obliegenden öffentlich-rechtlichen Aufgaben in Berührung kommt, erscheint das Ergebnis zunächst nicht zwingend. Es ist z. B. nicht auszuschließen, dass sich ein Beteiligter auf den Rechtsstandpunkt stützt, dass (trotz PZN) in der vorliegenden Konstellation tatsächlich entweder kein Rabattanspruch der GKV bestand oder die GKV selbst zur Retaxation berechtigt gewesen sei.

Da die Anspruchsgrundlage (§ 3a UWG) und auch der Erstattungsanspruch zivilrechtlicher Natur sind und vorliegend, anders als in der Konstellation des BGH, eine Wirkung auf den öffentlich-rechtlichen Versorgungsauftrag der GKV nur mittelbar reflexartig gegeben sein dürfte, ist dem Ergebnis des OLG Karlsruhe zuzustimmen.

Eine Entscheidung der streitigen Frage hätte es indes nicht bedurft, da das OLG selbst zum Ende der Entscheidung feststellt, dass für den Fall, dass ein einheitlicher prozessualer Anspruch auf mehrere, verschiedenen Rechtswegen zugeordnete Anspruchsgrundlagen gestützt wird, das für eine Anspruchsgrundlage zuständige Gericht gemäß § 17 Abs. 2 GVG auch über solche Anspruchsgrundlagen zu entscheiden hat, die für sich allein betrachtet die Zuständigkeit einer anderen Gerichtsbarkeit begründen würden. Im vorliegenden Fall wurden sämtliche unter zur Hilfenahme von SGB V Normen gestützte (Unterlassungs-) Ansprüche auch auf § 5 UWG i. V. mit § 8 Abs. 1 Nr. 2 AMG gestützt.

1) BGH, NJW 2011, 3651.

Datenauskunftsklagen im arzt haftungsrechtlichen Kontext unterliegen dem Gebot effektiven Rechtsschutzes

DSGVO Art. 15

1. Der Antrag eines Kl., „gem. Art. 15 i. V. mit Art. 4 Nr. 1 und 6 DSGVO eine vollständige Datenauskunft zu erteilen“ ist hinreichend bestimmt i. S. d. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO und zulässig, auch wenn er ggf. über einzelne bereits erhaltene Dokumente hinaus erhoben wird. Eine weitere Spezifizierung, um welche Daten genau es sich handelt, ist nicht erforderlich (vgl. BGH,

Eingesandt von Prof. Dr. iur. Christian Katzenmeier, Institut für Medizinrecht, Universität zu Köln, Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln, Deutschland; bearbeitet von Rechtsanwältin Prof. Dr. iur. Ute Walter, Prof. Dr. iur. Ute Walter Rechtsanwältin, Prinz-Ludwig-Str. 7, 80333 München, Deutschland

Rechtsanwalt Lukas Altmeyer,
Rechtsanwaltskanzlei Wuertenberger
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB,
Staffenbergstraße 24, 70184 Stuttgart, Deutschland